

Stellungnahme der TIERSCHUTZSTIFTUNG zum

„Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz, das Futtermittelgesetz 1999 sowie das Gentechnikgesetz geändert werden und das Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG)“

Bezug: BMWF-43.900/0010-II/2/2012

Präambel

Mit dem TVRÄG soll die EU-Richtlinie 2010/63 bis 10. November 2012 in nationales Recht umgesetzt werden. Die EU-Richtlinie 2010/63 ist eine Deckelungsrichtlinie, d.h. es ist nicht möglich, im Widerspruch zur Richtlinie strengere Bestimmungen zu erlassen, sofern diese nicht bereits vor Oktober 2010 im Tierversuchsgesetz TVG existiert haben. Allerdings ist es sehr wohl möglich, die in der EU-Richtlinie 2010/63 genannten Aspekte im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht so auszukleiden, wie das der jeweilige Gesetzgeber wünscht. Dazu gehört insbesondere das in der Richtlinie vorgeschriebene Genehmigungsverfahren für Tierversuchsprojekte.

1. Genehmigungsverfahren für Tierversuchsprojekte und Kontrollverfahren

Gegenwärtig werden Tierversuchsprojekte in Österreich nach einer Begutachtung durch die §12-Kommission bzw. durch Kommissionen der Bundesländer erteilt.

Dazu gilt es zu kritisieren, dass ...

- trotz negativer Bescheide der Kommission praktisch kein einziger Tierversuchsantrag abgelehnt wird.
- gemeldete Übertretungen des Tierversuchsgesetzes von der Behörde nicht geahndet werden.

Als Lösung fordern wir einen Evaluierungskatalog, um den Entscheidungsprozess für Tierversuche weiter zu objektivieren. Siehe Dissertation an der Universität Tübingen, Alzmann N 2010: Zur Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen, Seite 407: *„Die Verwendung eines geeigneten Kriterienkatalogs ist dringend anzuraten, sie dient der Objektivierung, der Transparenz, und letztlich der Gerechtigkeit bezüglich einer Gleichbehandlung von Anträgen und einem konstanten Schutzniveau des ‚Mitgeschöpfes‘ Tier.“*

2. Veröffentlichung der Tierversuchsprojekte

Hinsichtlich §29 des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz „Information der Öffentlichkeit und Dokumentation“ soll spezifiziert werden, dass JEDES einzelne Tierversuchsprojekt – ohne Ausnahme – veröffentlicht werden muss.

3. Supervision durch eigene „Versuchstier-Anwaltschaft“

Um sowohl dem Kontroll- als auch dem Vollzugsdefizit im Tierversuchsgesetz entgegen zu treten, soll nach dem Vorbild Tierschutzgesetz (§41) eine eigene Versuchstier-Anwaltschaft etabliert werden.

4. Verbote bestimmter Tierversuchsmethoden

- Eine Erweiterung des Verbots des LD-50 Tests auf ein Verbot aller Tierversuche zur Bestimmung von letalen Dosen, inklusive der approximativen letalen Dosen
- Verbot des Pyrogentests
- Verbot des Draize-Tests

5. Tierversuchsverbot an Menschenaffen

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Entwurf zum Tierversuchsgesetz das in Österreich bereits geltende Tierversuchsverbot an Menschenaffen (Schimpansen, Bonobos, Gorillas, Orang-Utans, Gibbons) übernimmt.

Daran darf auch keinesfalls gerüttelt werden, zumal Österreich hier eine wichtige internationale Vorreiterrolle einnimmt.

6. Verwendung streunender oder verwilderter Haustiere muss verboten bleiben

§15 (1) des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz besagt: „Streunende oder verwilderte Tiere von Haustierarten dürfen nicht verwendet werden.“

§15 (2) sieht dazu Ausnahmen vor. Diese sind ersatzlos zu streichen!

Österreich hat zwar im Unterschied zu EU-Staaten in Süd-, Südost- oder Osteuropa kein signifikantes Streunerhundeproblem. Allerdings wäre durch diese Ausnahmeregelung der Zuführung zu Tierversuchen bei den so genannten „Bauernhofkatzen“ Tür und Tor geöffnet.

Zudem sollte Österreich innerhalb der EU Position beziehen, um der Verwendung von Streunertieren für Tierversuche in anderen Mitgliedsstaaten aus Tierschutzgründen entgegen zu wirken. Man denke etwa nur an die zigtausenden herrenlosen Hunde in Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Spanien usw. Hier Ausnahmen zu gewähren, gleich der Öffnung der Büchse der Pandora.

7. Förderungen von Ersatzmethoden zum Tierversuch

In §1 (3.2) steht, dass Ersatzmethoden zum Tierversuch zu fördern sind. Leider wird diese Grundsatzentscheidung viel zu wenig ausgeführt. Soll es nicht beim Lippenbekenntnis bleiben, muss ein Zentrum zur Erforschung und Evaluierung von Alternativen zum Tierversuch errichtet und mit ausreichend Budget versehen werden. Ziel muss die sukzessive Abschaffung aller Tierversuche sein. Hier kann Österreich Vorreiterrolle übernehmen.